



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

---

**43. Jahrgang****Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1989****Nummer 32**

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
763	28. 5. 1988	Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz . . . . .	382

---

763

**Änderung der Satzung  
der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt  
der Rheinprovinz**  
Vom 26. Mai 1988

Aufgrund des § 11 Abs. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 e) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgezes 1987 für das Land NW (GV. NW. S. 342), hat der Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland in seiner Sitzung am 26. Mai 1988 beschlossen, die Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert am 18. Oktober 1984/22. November 1984 (GV. NW. S. 551), wie folgt zu ändern:

a) § 8 Ziff. 2 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt erhält folgende Fassung:

„An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme regelmäßig teil:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) zwei Mitarbeiter der Anstalt, die für einen Zeitraum von vier Jahren auf Vorschlag des Personalrates vom Verwaltungsrat berufen werden.

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.“

b) § 11 Ziff. 7 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt erhält folgende Fassung:

„Der Generaldirektor bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die an der Verwaltungsratssitzung teilnehmenden Mitarbeiter, soweit sie nicht gemäß § 8 Ziff. 2 b) vom Verwaltungsrat zu berufen sind.“

Der Verwaltungsrat kann die Hinzuziehung von weiteren Mitarbeitern der Anstalt zu den Sitzungen verlangen.“

Köln, den 26. Mai 1988

Der Vorsitzende  
des Landschaftsausschusses

Dr. Wilhelm

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

Die vorstehende Satzungsänderung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin, und im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 2. Dezember 1988 genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsverbandsordnung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Mai 1989

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fuchs

– GV. NW. 1989 S. 382.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359